§ 12. Mit der gegenwärtigen Verordnung tritt die Instruktion vom 16. Dezember 1862 außer Kraft.

Zürich, den 19. Juli 1879.

Vor dem Regierungsrathe:
Der Staatsschreiber,
Stüßi.

Vom Bundesrathe genehmigt den 8. August 1879.

Reglement

für die

kantonale Irrenheilanstalt „Burghölzli" bei Zürich.

(Vom 22. November 1879.)

I. Aufnahme, Behandlung und Entlassung der Kranken.

§ 1. Die Anstalt ist vorzugsweise für Kranke bestimmt, welche Aussicht auf Heilung oder Besserung bieten.

Kranke, welche nicht im Kanton wohnen und nicht Kantonsbürger sind, werden nur nach Maßgabe des vorhandenen disponiblen Raumes aufgenommen und behalten.

Ausgeschlossen von der Aufnahme sind Blödsinnige von Geburt an.

§ 2. Zur Aufnahme ist erforderlich:

Für alle Kranken:

1) Ein Heimatszeugniß;
2) die Sicherstellung der Zahlung der Verpflegungsgelder.

Außerdem:

a. Für Kranke, die nicht auf ihr eigenes Ansuchen, sondern auf Veranlaßung ihrer nächsten Angehörigen, beziehungsweise Vormünder, Vormundschafts- oder Armenbehörden aufgenommen werden sollen:

1) Die schriftliche Zustimmung der Angehörigen oder Vormünder, Vormundschafts- oder Armenbehörden, unter Bezeichnung der Verpflegungsklasse, in welcher die Kranken verpflegt werden sollen;
2) eine die Geistesstörung konstatirende ärztliche Krankengeschichte.

b. Für Kranke, welche ohne ihren eigenen Willen und denjenigen ihrer Angehörigen auf Veranlaßung einer Polizeibehörde aufgenommen werden sollen:

1) Ein Protokoll des Statthalteramtes, durch welches dargethan wird, daß der Kranke der öffentlichen Sicherheit oder sich selbst gefährlich sei, und daß auf andere Weise für denselben nicht gesorgt werden könne oder wolle;
2) eine die Geistesstörung nachweisende, ärztliche Krankengeschichte, mit Begründung der Nothwendigkeit der Aufnahme.

§ 3. Für Kranke, welche von der Polizei aufgegriffen werden und vorübergehend in der Anstalt aufbewahrt werden sollen, ist zur Aufnahme erforderlich: Ein von der Polizeibehörde ausgefertigter, schriftlicher Rapport, welcher die Umstände, unter denen das Einschreiten der Polizei erfolgt ist, den Namen des überbringenden Polizeibediensteten und, soweit es möglich ist, einen Ausweis über Namen und Heimat des Kranken enthalten soll.

§ 4. Sämmtliche Aufnahmsgesuche gehen nebst den Beilagen an die Direktion der Anstalt; diese entscheidet über die Aufnahme, soweit die Kranken im Kanton wohnen oder Kantonsbürger sind.

Sie gibt allwöchentlich von den erfolgten Aufnahmen unter kurzer Bezeichnung des einzelnen Krankheitszustandes dem Direktor des Sanitätswesens Kenntniß.

Ueber die Aufnahme von Kantonsfremden, worüber besondere nähere Bestimmungen aufgestellt werden können, entscheidet der Direktor provisorisch und übermittelt sodann der Direktion des Sanitätswesens die Akten zu definitiver Entscheidung.

§ 5. Die Direktion ist ermächtigt, einen Kranken, auch wenn die vorgeschriebenen Beilagen nicht erbracht sind, provisorisch aufzu-

nehmen, sobald Gefahr im Verzuge liegt. Immer aber wird für solche Ausnahmsfälle die Vorlegung wenigstens eines ärztlichen Zeugnisses und die nachträgliche Beibringung der fehlenden Ausweise verlangt.

Erfolgt diese nicht innerhalb 8 Tagen nach der Aufnahme, so ist der Kranke zu entlassen.

§ 6. Die Sicherstellung der Kosten geschieht in der Regel durch vierteljährliche Vorausbezahlung. Bei Kantonseinwohnern kann davon Umgang genommen werden, wenn Real- oder Personalkaution, Garantie einer Behörde oder ein genügender, amtlich beglaubigter Vermögensausweis vorliegt.

Die Prüfung der Kautionen und Garantieen liegt dem Verwalter ob.

Bei Nichtkantonsangehörigen kann die Verwaltung noch weitere Sicherstellung verlangen.

§ 7. Nachdem von der Direktion die Aufnahme zugesagt ist, kann der Kranke eintreten.

Alle Kranken haben ein doppeltes Verzeichniß ihrer Effekten mitzubringen. Die Reisekosten fallen den Unterstützungspflichtigen zur Last.

§ 8. Den in § 2, litt. a und b bezeichneten Kranken ist stets ein zuverläßiger, wo möglich mit den Verhältnissen des Kranken vertrauter Begleiter, der den Anstaltsärzten Auskunft zu ertheilen vermag, mitzugeben.

Zur Einbringung eines Kranken, dessen Aufnahme ohne seinen Willen und denjenigen seiner Angehörigen verfügt worden ist (§ 2, litt. b), ist eine verschlossene, von der zuständigen Behörde unterzeichnete Urkunde erforderlich, in welcher neben der Person des Kranken auch die des Begleiters genau zu bezeichnen ist.

§ 9. Die Behandlung der Kranken hat nach den Grundsätzen der Wissenschaft und Humanität zu erfolgen.

§ 10. Demgemäß gliedert sich die Anstalt nach dem Geschlechte, den Verpflegungsklassen und der Befähigung ihrer Kranken zu einem geselligen Leben in die erforderliche Anzahl von Haupt- und Unterabtheilungen. Sie hat allen Ansprüchen, die im Allgemeinen an ein

wohl eingerichtetes Krankenhaus in Bezug auf Bau, innere Einrichtung, Licht, Luft, Wärme, Wasser, Kost, Betten, Wäsche, Medikamente, Bäder u. s. w. gestellt werden, zu genügen. Außerdem sorgt sie nach Bedarf für Schutz gegen die durch die Krankheit bedingten Gefahren, für Gesundheit befördernde Beschäftigung und Unterhaltung ihrer Pflegebefohlenen.

§ 11. Innerhalb der Hausordnung ist den Kranken jede Freiheit zu gewähren, die den Kurzweck fördert und mit ihrer und der öffentlichen Sicherheit verträglich ist. Die Anwendung mechanischen Zwanges soll auf den äußersten Nothfall beschränkt und nach Art und Dauer jedesmal verzeichnet und begründet werden. Zu verzeichnen ist außerdem jede angeordnete Isolirung (Einzelnabsonderung) mit Angabe der Dauer, die Anwendung von Disziplinarmitteln, das Vorkommen von Verletzungen und von Decubitus (Durchliegen), die Zahl der Beschäftigten und derjenigen Kranken, die ohne Aufsicht außerhalb der Anstaltsgebäude sich bewegen dürfen oder beurlaubt sind, die Zahl der Unruhigen und Unreinen.

Auf Grund der vorgeschriebenen Tagesrapporte sind vierteljährlich tabellarische Zusammenstellungen anzufertigen und von der Direktion der Aufsichtskommission vorzulegen.

Den Unreinen und den sich selbst gefährlichen Kranken sind besondere Ueberwachungszimmer anzuweisen.

§ 12. Kranken der dritten Verpflegungsklasse, welche sich an den Anstaltsarbeiten betheiligen, kann die Direktion nach Maßgabe der hiezu bewilligten Mittel zur Ermunterung eine Vergütung zukommen lassen.

§ 13. Der Verkehr der Kranken mit ihren Angehörigen oder mit Auswärtigen überhaupt durch Besuche, Briefe oder Sendungen unterliegt der Bewilligung der Direktion.

Auf Anfragen, die von betheiligten Verwandten oder dazu berechtigten Behörden über das Befinden der Kranken an die Direktion gerichtet werden, hat diese Auskunft zu ertheilen. Sie ist außerdem verpflichtet, auch ohne daß angefragt wurde, von jedem wichtigen Ereignisse im Gange der Krankheit den Angehörigen rechtzeitige Nachricht zukommen zu lassen.

Fremde dürfen die Anstalt nur mit Bewilligung des Direktors besuchen. Diese soll nur ertheilt werden, wenn dem Besuche ein humanes oder wissenschaftliches Interesse zu Grunde liegt.

Allen Angestellten und Bediensteten des Hauses ist strenge Verschwiegenheit zur Pflicht gemacht.

§ 14. Um die Verpflegung den gewohnten Bedürfnissen der Kranken möglichst anpassen zu können, sind in der Anstalt drei verschiedene Verpflegungsklassen eingerichtet, deren Kosten durch Beschluß des Regierungsrathes festgesetzt werden.

§ 15. Wünschen die Angehörigen von Kranken eine Aenderung der reglementarischen Verpflegung, verlangen sie mehr als ein Zimmer, ärztlicherseits zulässigen größern Comfort, so wird die Vergütung für den Mehraufwand durch spezielle Uebereinkunft zwischen diesen und dem Anstaltsverwalter, vorbehältlich der Genehmigung der Direktion des Sanitätswesens festgesetzt.

§ 16. Die Kranken der dritten Verpflegungsklasse haben einen vollständigen, gut erhaltenen Anzug mitzubringen, an welchem Fehlendes oder Unbrauchbares auf Kosten der Unterstützungspflichtigen ersetzt wird. Für den weitern Bedarf sorgt die Anstalt, gegen Entrichtung einer vom Regierungsrath festzustellenden Jahreszahlung. Ausnahmsweise kann unter besondern Verhältnissen den Angehörigen gestattet werden, auch diesen Bedarf nicht durch die Anstalt, sondern von sich aus zu besorgen.

In den beiden obern Abtheilungen haben die Kranken, resp. ihre Angehörigen, für Kleidung und Leibwäsche selber zu sorgen. Ausnahmen hievon können durch besonderes Uebereinkommen bewilligt werden.

§ 17. Besonders zu vergüten sind: eigene Bedienung, die Haltung eines besondern musikalischen Instrumentes, eigener Zeitungen, Taschengeld oder sonstige Baarauslagen, die in der reglementarischen Verköstigung nicht vorgesehenen Verabreichungen (z. B. feinere Weine), Tabak, Mehraufwand an Wäsche, Beschädigungen am Anstaltsinventar, Kosten, die durch Entweichungen veranlaßt werden.

Die für arme Kranke sich ergebenden besondern Auslagen übernimmt die Anstalt; doch steht der Direktion des Sanitätswesens das Recht zu, in Mißbrauchsfällen von Seite der Unterstützungspflichtigen den Kostenersatz für Entweichungen diesen zuzuweisen.

Zur Unterhaltung der Anstalten zum gesellschaftlichen Vergnügen (Bibliothek, Musik, Billard, Turnplatz, Kegelbahn u. s. f.) wird nach den verschiedenen Verpflegungsklassen, mit Ausnahme der Unvermöglichen, ein vom Regierungsrathe festgestellter größerer oder kleinerer Jahresbeitrag zur Vergnügungskasse erhoben.

§ 18. Ohne Einfluß auf den zu leistenden Kostenersatz bleibt es, wenn für kantonsangehörige Kranke der dritten Verpflegungsklasse dem Kurzwecke zu lieb ausnahmsweise und vorübergehend von dem Direktor eine höhere Verpflegungsklasse angeordnet wird. Ueber vier Wochen dauernde Abweichungen dieser Art unterliegen der Zustimmung der Direktion des Sanitätswesens.

§ 19. Das Verpflegungsgeld wird bis zum Tage des Austrittes berechnet. Kosten, welche aus Entlassungen und Sterbefällen erwachsen, fallen den Unterstützungspflichtigen zur Last.

§ 20. Der Anstaltsdirektor ist verantwortlich dafür, daß kein Verpflegter länger als nöthig gegen seinen Willen in der Anstalt zurückgehalten werde.

§ 21. Freiwillig in die Anstalt eingetretene Kranke können zu jeder Zeit dieselbe wieder verlassen, es sei denn, daß eine eingetretene Verschlimmerung ihres Zustandes die vorherige Benachrichtigung der Angehörigen zur Pflicht machen sollte. Sache dieser ist es alsdann, das Weitere zu verfügen und für den Fall, daß die Kranken noch länger in der Anstalt belassen werden sollen, den in § 2, litt. a gegebenen Vorschriften nachzukommen.

§ 22. Die Anstaltsdirektion spricht die Entlassung eines Kranken aus:

1. wenn derselbe genesen oder soweit gebessert ist, daß er der Anstaltspflege nicht mehr bedarf;
2. wenn seine Vertreter dieselbe verlangen;

3. wenn der bezügliche Vierteljahresbetrag der Verpflegungskosten, ergangener Mahnung ungeachtet, nicht berichtigt wird.

Sind in den Fällen 2 und 3 die Kranken Kantonsangehörige und sich selbst oder der öffentlichen Sicherheit gefährlich, so ist die Zustimmung des betreffenden Bezirksstatthalters zur Entlassung erforderlich. Wird sie verweigert, so haftet die Gemeinde für die weitern Kosten, wogegen ihr das Rückgriffsrecht auf die Unterstützungspflichtigen zusteht.

In Fällen von § 3 hat die Direktion sich über die Entlassung mit der Polizeidirektion zu verständigen.

Für unheilbar gewordene Kranke ist eventuell die Versorgung in der Pflegeanstalt Rheinau anzustreben.

§ 23. Den Entlassenen der dritten Verpflegungsklasse, die den Jahresbeitrag für Kleider zahlten, wird von der Anstalt ein vollständiger, wohlerhaltener Anzug mitgegeben.

§ 24. Der Direktion steht das Recht zu, Kranke mit Rücksicht auf den Kurzweck oder auch um zu versuchen, ob dieselben nicht, ohne Störung zu verursachen außerhalb der Anstalt verpflegt werden können, bis zu vier Wochen zu beurlauben.

Die Gemeinderäthe sind verpflichtet, die Nachfragen der Direktion in Bezug auf solche Beurlaubte zu beantworten, sowie auf Verlangen der Direktion für einen ärztlichen Bericht über den Zustand der Kranken besorgt zu sein.

§ 25. Wenn es einem Kranken, der sich selbst oder dem allgemeinen Wohle gefährlich ist, aus der Anstalt zu entweichen gelingt, so ist die Direktion verpflichtet, die Kantonal- und Ortspolizei sofort zu benachrichtigen, damit diese die erforderlichen Maßregeln zu dessen Wiedereinbringung in die Anstalt zu treffen im Stande sind.

§ 26. Von allen Entlassungen und Todesfällen ist die Aufsichtskommission in Kenntniß zu setzen.

In Fällen, in denen die Aufnahme durch Vermittlung einer Behörde vor sich ging, ist die Entlassung oder der Tod auch dieser mitzutheilen.

Sämmtliche Todesfälle sind außerdem zur Eintragung in die Zivilstandsregister dem zuständigen Zivilstandsbeamten anzuzeigen.

II. Diensteintheilung, Aufsichtskommission, vorgesetzte Behörde.

§ 27. Als oberster Beamter ist der Anstalt der Direktor vorgesetzt; er ist Vertreter der Anstalt nach Außen. In der Krankenbehandlung wird er von einem Sekundararzt und von einem Assistenzarzt unterstützt.

Dem Direktor steht die Gesammtaufsicht über alle Beamten und Angestellten der Anstalt zu.

§ 28. Der Sekundararzt ist in Verhinderungsfällen des Direktors dessen Stellvertreter.

§ 29. Der Direktor ist Professor der Psychiatrie an der Hochschule; außer ihm steht auch dem Sekundararzt unter Erfüllung der für die Lehrbefugniß nöthigen Voraussetzungen das Recht zu, an der Hochschule zu lehren.

§ 30. Dem Direktor und dem Sekundararzte stehen freie Familienwohnung in der Anstalt, freie Beheizung und Beleuchtung zu. Der Assistenzarzt und allfällige Volontärärzte haben neben der Wohnung Anspruch auf freie Verpflegung nach dem Regulativ für die erste Verpflegungsklasse.

§ 31. Die Arzneien werden aus der Kantonalapotheke bezogen.

§ 32. Seelsorge und Gottesdienst fallen in die Verpflichtung des Spitalgeistlichen.

Für die religiösen Bedürfnisse Angehöriger anderer Konfessionen wird in entsprechender Weise gesorgt.

§ 33. Die Zahl der Wärter, nicht gerechnet die Privatwärter, welche gemäß spezieller Uebereinkunft angestellt werden, bestimmt auf den Antrag des Anstaltsdirektors die Aufsichtskommission; ihre dießfälligen Beschlüsse unterliegen jedoch der Bestätigung des Regierungsrathes.

Das Wartpersonal steht unter der Leitung eines Oberwärters und einer Oberwärterin. Letztere sind nach dem Regulativ für die zweite Klasse zu verpflegen.

§ 34. Für die ökonomische Verwaltung der Anstalt wird ein Verwalter bestellt.

Unter der speziellen Aufsicht des Verwalters stehen: der Verwaltungsgehülfe, der Maschinist, die Heizer, das Koch- und Waschpersonal, der Gärtner und die Knechte. Die übrigen Angestellten stehen unter spezieller Aufsicht des Direktors beziehungsweise der Aerzte.

§ 35. Der Verwalter erhält außer freier Familienwohnung für sich und seine Familie unentgeltliche Verköstigung.

§ 36. Die Beamten dürfen weder einen Angestellten zu ihren Privatzwecken verwenden, noch für sich und ihre Familien aus den Werkstätten, Magazinen oder Küchen ohne Bewilligung der Aufsichtskommission etwas beziehen, vorbehalten das, was zu der einzelnen Beamten gewährten freien Verköstigung gehört.

Sämmtlichen Beamten und Bediensteten ist es untersagt, von irgend einem in der Anstalt versorgten Kranken der Anstalt oder dessen Angehörigen Geschenke anzunehmen.

§ 37. Für die Beamten und Bediensteten werden vom Regierungsrathe besondere Instruktionen erlassen.

§ 38. Alljährlich ist über die Leistungen der Anstalt in ärztlicher und administrativer Beziehung von der Anstalts-Direktion ein Rechenschaftsbericht zu erstatten, der von der Aufsichtskommission dem Regierungsrathe vorgelegt wird.

§ 39. Der Direktor, der Sekundararzt, der Assistenzarzt, der Verwalter und dessen Gehülfen werden auf den unverbindlichen Vorschlag der Direktion des Sanitätswesens vom Regierungsrathe gewählt. Die Wahl des Oberwärters, der Oberwärterin und des Maschinisten steht der Aufsichtskommission auf den Vorschlag des Direktors, beziehungsweise des Verwalters zu. Alle übrigen Bediensteten wählt die Direktion des Sanitätswesens nach eingeholtem Gutachten des Direktors, beziehungsweise des Verwalters. Sie wird neben dem Gutachten des Verwalters über Anstellung und Entlassung der diesem unterstellten Bediensteten auch dasjenige des Direktors einziehen.

§ 40. Dem Direktor steht jederzeit die Einsicht in die Buchführung und alle andern Funktionen der Verwaltung zu.

§ 41. Mit der regelmäßigen Aufsicht über die Anstalt ist eine Kommission zu betrauen, die aus dem Direktor des Sanitätswesens als Präsidenten und vier vom Regierungsrathe zu ernennenden Mitgliedern besteht, gemäß §§ 21—23 des Gesetzes betreffend die kantonalen Kranken- und Versorgungsanstalten.

§ 42. Die Aufsichtskommission versammelt sich ordentlicher Weise alle Monate einmal in der Anstalt.

Die Mitglieder haben sich durch regelmäßige Besuche von dem Zustande der Anstalt und ihrer einzelnen Dienstzweige zu überzeugen.

Die Aufsichtskommission erstattet über den Gang der Anstalt Bericht an den Regierungsrath und stellt an diesen die ihr geeignet scheinenden Anträge. Fragen rein ökonomischer Natur werden indeß ausschließlich von der Direktion des Sanitätswesens, nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes betreffend die Organisation des Regierungsrathes behandelt.

§ 43. Der Direktor und der Verwalter wohnen den Sitzungen der Aufsichtskommission mit berathender Stimme bei.

Zürich, den 22. November 1879.

Vor dem Regierungsrathes:

Der Staatsschreiber,

Stüßi.